

## TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Bebauungsplan Nr. 68/2 vom 26.10.1966

Ist bis zur Herstellung betriebsfertiger Abwasseranlagen eine örtliche Entwässerung erforderlich, so müssen bei Baugrundstücken folgende Mindestgrößen vorliegen:

In Gebäuden mit einer Wohnung	= 550 m <sup>2</sup>
in Gebäuden mit zwei Wohnungen	= 825 m <sup>2</sup>
in Gebäuden mit drei Wohnungen	= 1100 m <sup>2</sup>
für jede weitere Wohnung	= 275 m <sup>2</sup>

Die im Bebauungsplan festgelegte Geschosszahl ist zwingend.

Bei Gebäuden am Hang gilt die festgelegte Geschosszahl für die Talseite. Hier gilt der mehr als 1,0 m freiliegende Keller als Geschoss.

~~Garagen und Einstellplätze sind an den eingetragenen Stellen oder wo das nicht der Fall ist, innerhalb der Baufläche zu errichten.~~ \* siehe Änderung der Texte vom 16.07.1969

Gemeinsam auf der Grenze errichtete Doppelgaragen sind anzustreben.

Die Einfriedung der Grundstücke an der Straßenseite darf die Gesamthöhe von 0,80 m nicht überschreiten. Betonsockel und Maschendraht sind als Vorgarteneinfriedung nicht gestattet. Die Verwendung von Maschendraht ist auf die seitliche und rückwärtige Grundstücksgrenze außerhalb der Vorgartenfläche beschränkt (Höhe nicht über 1,50 m). Rückwärtige massive Einfriedungen sind bis 1,80 m erlaubt.

Die Fußbodenoberkante wird auf max. 0,50 m über fertige Straßenkrone, gemessen in der Mitte der Straßenfront, festgesetzt. Notwendiger Höhenausgleich hat im Vorgartengelände zu erfolgen.

Die Baustufenordnung tritt im Bereich dieses Bebauungsplanes außer Kraft.